

Referenten gelangen zu lassen, und den Präsidenten des Gerichtes darüber zu benachrichtigen, der hierauf den Tag zur Entscheidung vorbestimmt.

28. Berge den 8. Juni 1810. (Y. h. Verordnung über das Hypothekenwesen.)

Herzoglicher Statthalter.

(Unter landesh. Titulatur.)

Durch die Verschiedenheit der Grundsätze, welche vor der Einführung des Gesetzbuches Napoleons in Recklinghausen, Dülmen und Meppen befolgt wurden, und welche den Uebergang von der ehemaligen zu der jetzigen Gesetzgebung merklich erschwerten, sehen Wir uns zu folgender nähern Verordnung über diesen Gegenstand veranlaßt:

Erster Titel.

Form und Einrichtung der Hypothekenbücher.
Rechte und Pflichten der Hypothekens-
bewahrer.

1) Die Hypothekensbewahrer führen, jeder für den ihn angewiesenen Distrikt, zwei Bücher, ein Grund- und Eigenthumsbuch, oder Contracten-Protokoll, worin die mit dem Eigenthum liegender Güter vorgehenden Veränderungen, welche hierunter genauer aufgezählt werden sollen, eingeschrieben, und ein Hypothekenbuch, worin die auf Immobilien haftenden Privilegien und Hypotheken vorge-
merkt werden. Die Hypothekensbewahrer erhalten die hiezu erforderlichen Bücher auf Landesfürstliche Kosten.

2) Sie führen nebenher noch über jedes Buch ein oder mehrere summarische Verzeichnisse zur Erleichterung des Auffuchens und Nachschlagens.

3) In den Büchern wird jeder Artikel in beständig fortlaufender Ordnung mit einer Ziffer versehen, und also in den summarischen Verzeichnissen nur auf die Seitenzahl und die Ziffer, worunter der Artikel eingetragen ist, verwiesen.

4) Das Verzeichniß über das Grund- und Eigenthumsbuch enthält in alphabetischer Ordnung die Namen

derjenigen, welche liegende Güter erworben, mit einem Fideicommiss beschriftet, oder sonst einen zur Einschreibung geeigneten Akt damit vorgenommen haben, und das Register über das Hypothekenbuch enthält in gleicher Ordnung die Namen der Debitoren, deren Besitzungen mit einer oder mit mehreren Hypotheken beschriftet sind.

5) Da durch Sterbfälle und Theilungen manche andere Veränderungen mit liegenden Gütern sich zutragen, die nicht immer dem Hypothekensbewahrer bekannt werden, und die eben daher in der Folge leicht Irrthum veranlassen könnten, wenn man es einzig bei dem alphabetischen Namensverzeichnisse belassen, und dieses als ein hinlängliches Mittel betrachten wollte, um in jedem künftigen Falle gleich aufzufinden, ob dieses oder jenes liegende Gut mit einer Hypothek oder einem Fideicommiss beschriftet sey, so führt der Hypothekensbewahrer zugleich ein Sachenregister, worin er die Namen der Güter selbst nach ihrer Lage mit gleicher Verweisung auf die beiden Hauptbücher einträgt.

6) Unter mehreren Artikeln darf in beiden Büchern kein leerer Zwischenraum gelassen werden. Alle folgen in einer ununterbrochenen Reihe nach einander mit Bemerkung des Jahrs, Monats und Tags, da sie eingetragen worden.

7) Auf jeder Seite wird gleichwohl zur Rechten und Linken ein leerer Raum gelassen, um Veränderungen, die sich mit wenigen Worten ausdrücken lassen, dort anzumerken, oder auf einen spätern Artikel zu verweisen, der diese Veränderungen umständlicher ausdrückt.

8) Wenn also z. B. ein hypothekarischer Gläubiger in Gemäßheit des 2152. Artikels einen neuen Ort bestimmt, wo die auf sein Hypothekenrecht sich beziehenden Insinuationen ihm verfügt werden mögen, so wird dieses in den meisten Fällen durch eine bloße Bemerkung am Rande geschehen, und hinlänglich ausgedrückt werden können; ein Gleiches gilt durchgehends von der Erklärung, wodurch eine Hypothek gelöscht wird. So bald hingegen der neue Akt, der die Veränderung eines ältern zur Folge hat, einer umständlichen Erklärung bedarf, wird er an gehöriger Stelle eingetragen, und am Rande des ältern Aktes auf den jüngern, so wie bei diesem auf den ältern mit Bemerkung der Seitenzahl und der zu dem Artikel gehörigen Ziffer verwiesen.

9) Tritt Jemand zu Folge eines Universal-Rechtstitels als Geseßlicher oder als Testamentserbe in die Rechte des ehemaligen Eigenthümers ein, so versteht sich von selbst, daß die Bestimmungen des 2183. Artikels auf ihn nicht anwendbar seyen. So bald also die durch Succession mit dem Eigenthum vorgegangene Veränderung von dem Erben bei dem Hypothekenbewahrer in der Absicht angezeigt wird, damit das Eigenthum auf ihn überschrieben werde, welches ihm dann, vorbehaltlich der Rechte, die einer dritten Person an dem Gute zustehen möchten, allerdings unbenommen ist, trägt der Hypothekenbewahrer die auf dem Gute haftenden und vorgemerkten Hypotheken auf den Namen des neuen Besitzers jedoch nur summarisch und mit Verweisung auf die älteren Artikel ein, welche eine umständlichere Beschreibung dieser Inscriptioren enthalten.

10) Eben dieses geschieht, wenn der neue Erwerber durch einen Vertrag die persönliche Verbindlichkeit übernimmt, die auf dem Gute haftenden Hypothekenschulden ohne Ausnahme und Unterschied zu zahlen. Außer diesem Falle ist es genug, daß der Hypothekenbewahrer bei Veränderungen, die mit dem Eigenthume vorgehen, die im vorhergehenden Artikel erwähnte Vormerkung älterer Hypotheken nur in Rücksicht derjenigen beobachtet, deren im 2108. Art. gedacht ist.

In allen diesen Fällen und überhaupt so oft eine ältere Hypothek bloß erneuert oder auf einen andern übertragen wird, hat der Hypothekenbewahrer gleichwohl kein Recht auf die im 1. Artikel der Taxordnung festgestellten Gebühren.

11) Die weiteren Pflichten des Hypothekenbewahrers sind in dem Gesetzbuche hinlänglich bestimmt. Da nach dem 2182. Art. der neue Erwerber nur in die Rechte des vorigen Besitzers eintritt, so ist es dessen eigene Sache, diese Rechte gründlich zu untersuchen, ehe er das liegende Gut erwirbt, oder auf Zahlung des Kaufpreises sich einläßt. Ein gleiches gilt von dem Gläubiger, der ein Kapital auf liegende Güter gegen Hypothek vorstreckt. Der Hypothekenbewahrer haftet gleichwohl für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gefertigten Auszüge, die eben daher allemal Jahr, Monat und Tag der geschehenen Ausfertigung enthalten müssen.

12) Das eigene Interesse des Erwerbers oder Hypothekarischen-Gläubigers erfordert es, den Namen des Gutes, worauf er ein Recht erwerben will, so wie den Ort wo es gelegen, und dessen Zugehöre, in dem Akte, worauf er sein Recht gründet, deutlich ausdrücken zu lassen, und außer seinem unmittelbaren Vorgänger auch eines oder des andern der vorigen Eigenthümer, wovon das Gut herrührt, zu erwähnen, und überhaupt das von ihm einzureichende Bordereau deutlich, leserlich und ohne Fehler zu schreiben. Sollten durch Unterlassung dieser Vorsicht Irrthümer einschleichen, so trifft der hieraus entstehende Schade nicht den Hypothekenbewahrer, wenn er übrigens den Akt, wie er ihm vorgelegt worden, dem Buche getreu und vollständig eingetragen hat, sondern die Bethetheiligten selbst.

13) Unter dritten Personen entscheidet zwar nicht der Original-Kaufkontrakt oder das Bordereau, das zu Folge des 2150. Art. in den Händen des Hypothekenbewahrers zurück gelassen worden, sondern der Inhalt des Grund- und Eigenthums- oder Hypothekenbuches, in so fern dieses von jenem in einem wesentlichen Stücke abweichen sollte, wie jedoch der Hypothekenbewahrer für jeden von ihm selbst begangenen Irrthum zu haften hat, so fordert es die Vorsicht, daß er die ihm eingehändigten Bordereaux sorgfältig aufbewahre, um bei künftigen Streitigkeiten hieraus den Beweis führen zu können, daß der Irrthum von ihm nicht herrühre.

14) Einschreibungen und Vormerkungen, welche bei ihm nachgesucht werden, sind jedesmal ohne Aufenthalt vorzunehmen, und so viel möglich noch an demselben Tage zu vollziehen. Wenn er durch Vielheit der Geschäfte hieran verhindert wird, ist er verbunden, dem Bethetheiligten einstuweilen einen Empfangschein auszufertigen, und hierin sowohl Jahr, Monat und Tag der geschehenen Präsentation, als die Nummer des Artikels, worunter die Eintragung geschehen soll, auszudrücken.

15) Er darf niemals einen Akt, der ihm erst später eingereicht wurde, vor einem andern eintragen, den er zu gleichem Zwecke erhalten hatte, gleichviel ob diese Akte dieselbe oder verschiedene Personen betreffen.

16) Das nachherige Zeugniß über die geschehene Einrückung oder Vormerkung setzt der Hypothekenbewahrer, so viel es der Raum füglich gestattet, auf das ihm ein-

gereichte Original, das dem Betheiligten zurückgegeben wird, sonst aber auch auf ein besonderes Blatt. In beiden Fällen bezieht er sich hiebei auf die Seitenzahl und die Nummer des Artikels, worunter die Vormerkung in dem Buche geschehen.

17) Veräußerungen und Verschreibungen können nur dem Hypothekenbuche desjenigen Bezirkes, worunter die Güter gelegen sind, eingetragen werden. Auf Güter, die in Meppen oder in Dülmen gelegen sind, kann sich daher eine in Recklinghausen geschehene Vormerkung oder Einschreibung nicht erstrecken, und so umgekehrt. Die Befugnisse eines jeden Hypothekenbewahrers erstrecken sich auf sein ganzes Arrondissement, und sind hinwiedrum darauf begrenzt.

18) Notarial-Akte, die in einem dieser Distrikte ausgefertigt, und Urtheile, die bei einem der herzoglichen Gerichte erlassen worden, haben jedoch gleiche Wirkung in den übrigen Distrikten.

19) Streitigkeiten, welche zwischen dem Hypothekenbewahrer über die Richtigkeit einer von ihm geschehenen Einrückung oder Vormerkung, und dem Betheiligten entstehen, werden in erster Instanz bei dem Distriktsgerichte angebracht.

20) Die den Hypothekenbewahrern zugebilligten Gebühren werden in einer besondern Taxordnung bestimmt, welche zu jedermanns Wissenschaft in ihrem Bureau angeschlagen werden soll. In keinem Falle ist es erlaubt, dieselbe zu überschreiten.

21) Der herzogliche Prokurator bei dem Distriktsgerichte ist schuldig, die Hypotheken- und Grund-Eigenthumsbücher, so wie die hierüber geführten Register von Zeit zu Zeit, und wenigstens zweimal im Jahre nachzusehen, um sich zu überzeugen, ob sie in gehöriger Ordnung geführt werden. Die hiebei verspürten Mängel sind dem herzoglichen General-Prokurator, und von diesem der Statthalterei anzuzeigen.

22) Wenn ein Hypothekenbewahrer seine Stelle niederlegt, so ist er verbunden, die seinem Amte anklebenden Funktionen so lange fortzusetzen, bis sein Nachfolger im Amte wirklich eintritt.

23) Wird hingegen die Stelle eines Hypothekenbewahrers durch dessen Tod erledigt, oder ist er durch anhaltende

Krankheit verhindert, sein Amt selbst zu versehen, so ernannt einstweilen der Präsident des Distriktsgerichtes einen Verwalter.

Zweiter Titel.

Nähere Bestimmung der in Gemäßheit des Gesetzbuches Napoleon's bei dem Hypothekewesen künftig zu befolgenden Grundsätze.

24) Die Handlung, welche nach den vormaligen kurländischen Gesetzen, und der hierunter bestandenen Hypothekenverfassung in Recklinghausen unter dem Namen der Erbung oder gerichtlichen Anerbung bekannt war, wird für die Zukunft sowohl dort, als in Dülmen und Meppen durch Einschreibung der Kontrakte vollzogen, welche zum Zweck und Gegenstand haben, das Eigenthum eines liegenden Gutes auf einen andern zu übertragen.

25) Die Einschreibung besteht darin, daß der Kontrakt dem Grund- und Eigenthumsbuche wörtlich eingerückt, und die Zeit dabei ausgedrückt wird, wann die Einschreibung geschehen. Sie wird in Gemäßheit des 2199. und 2200. Artikel, so viel immer möglich, gleich auf der Stelle vollzogen.

26) Fideikommissarische Substitutionen, welche das Gesetz oder eine besondere landesfürstliche Concession erlaubt, werden auf gleiche Weise eingetragen. Um jedem Irrthum zuvorzukommen, trifft der Hypothekenbewahrer die Vorsicht, daß er in solchen Fällen an dem Orte des Registers, wo der Erwerbungsstiel eingerückt ist, gleich auf den Artikel verweist, wo die Substitution vorkommt.

27) Wird in Gemäßheit des 1065. und 1066. Art. die zum Fideicommiss gehörende Barschaft rentbar angelegt, so ist es genug in dem Hypothekenbuche zu bemerken, daß und zu wessen Vortheil das Kapital mit einem Fideicommiss beschwert sey.

28) So lange die Substitution den öffentlichen Büchern nicht eingerückt ist, treten in Beziehung auf dritte Personen die Bestimmungen des 1070. Art. ein.

29) Heirathskontrakte, wodurch die gesetzliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, eine völlige Güter-Separation beliebt, oder wodurch unter den Ehegatten die im 3. B. 5. Tit. 3. Kapit. des Gesetzbuches ausgedrückten

Verhältnisse eingeführt sind, behalten unter den Contrahenten selbst, und soviel ihre gegenseitigen persönlichen Verbindlichkeiten betrifft, ihre Wirkung, wenn sie schon in die öffentlichen Bücher nicht eingetragen worden, sie können gleichwohl dritten Personen gleich viel, ob von Mobilien oder von Immobilien die Rede ist, nicht entgegengesetzt werden, wenn sie nicht längstens in dreißig Tagen nach vollzogener Heirath dem Grund-Eigenthums-Buche auszugsweise eingerückt worden. Der Auszug enthält nur die Stellen, welche sich auch die Ausschließung der Gütergemeinschaft, die Güterseparation, oder die Dotalrechte der Ehegattinn beziehen. Wer die Einschreibung nachsucht, ist nicht verbunden den ganzen Heirathskontrakt, sondern nur den neben erwähnten Extrakt aufzulegen.

30) Andere Handlungen unter Lebenden, wodurch mit dem Eigenthum eines liegenden Gutes eine Veränderung vor sich geht, mithin Tauschverträge, Schenkungen und Verkäufe werden gleichfalls diesem Buche eingerückt.

Sind mit dem Eigenthum eines liegenden Gutes vor und nach mehrere Veränderungen vorgegangen, wovon einige dem Grund-Eigenthums-Buche nicht eingeschrieben worden, und der jetzige Erwerber wünscht, sich wider künftige Ansprüche aller hypothekarischen Gläubiger in Sicherheit zu stellen, so muß er die im 2183. und 2184. Art. vorgeschriebene Form nicht nur gegen die Gläubiger seines unmittelbaren Autors, sondern gegen alle ohne Unterschied beobachten, mithin die vorhergehenden Kontrakte, wodurch das Eigenthum an seine Vorgänger übergegangen, ebenfalls einschreiben lassen.

Erst dadurch wird der Hypotheken-Bewahrer in Stand gesetzt, ein vollständiges Verzeichniß aller auf dem Gute haftenden Hypotheken zu liefern, und an sämtliche hierin enthaltenen Gläubiger geschieht demnach die im 2183. Art. erwähnte Insinuation.

31) Die Einschreibung hat in diesen Fällen einen doppelten Zweck. Sie verhindert den vormaligen Eigenthümer, daß er mit dem einmal veräußerten Gute zum Nachtheile des neuen Erwerbers keine weitere Veränderungen vornehmen könne. Sie verschafft ferner dem neuen Erwerber, in so fern er übrigens die im 2183. Art. u. f. w. vorgeschriebene Form beobachtet, die Sicherheit, daß die hypothekarischen Gläubiger des Verkäufers sich mit dem im Verkaufkontrakte festgestellten Preise begnügen müssen,

ohne daß es ihnen nach Umlauf der gesetzlichen Frist noch freistehe, auf Versteigerung des liegenden Gutes anzutragen. Bei Schenkungen ist sie nach dem 939. Art. des Gesetzbuches ohnehin erforderlich.

32) Tauschverträge und Verkäufe, welche unter Privatunterschrift der Beteiligten ausgefertigt sind, können eben so wohl als Notarial-Acte dem Grundeigenthums-Buche eingetragen werden.

33) So wie ein älterer Contract, wodurch der Eigenthümer sein liegendes Gut einem andern zur Hypothek stellte, der Regel nach demjenigen nicht entgegen gesetzt werden kann, dessen Hypothek ihrem Ursprunge nach zwar jünger ist, aber in dem Hypothekenbuche früher vorgemerkt würde, so kann gleichfalls der Act wodurch ein liegendes Gut veräußert würde, gleichviel ob er in der Form einer öffentlichen Urkunde, oder unter Privatunterschrift ausgefertigt worden sey, demjenigen nicht entgegen gesetzt werden, der vor der wirklichen Einschreibung des Veräußerungsactes eine Hypothek auf das liegende Gut zu Lasten des vorigen Eigenthümers erhielt. Bis zur wirklichen Einschreibung ist also die geschehene Veräußerung nur unter den Contrahenten verbindlich.

34) Die Gläubiger des letzten Eigenthümers, welche vor der Einschreibung des Veräußerungsactes schon eine Hypothek auf das veräußerte Gut erlangt, ihre Vormerkung in dem Hypothekenbuche gleichwohl noch nicht bewirkt hatten, können in den nächsten 14 Tagen, jenen der geschehenen Einschreibung des Veräußerungsactes nicht einbegriffen, diese Formalität noch erfüllen. Es versteht sich also von selbst, daß der neue Erwerber vor Ablauf dieser Zeit nicht anders als auf seine eigene Gefahr zahlen könne.

35) So viel die Befugniß betrifft auf öffentliche Versteigerung eines ohne Bewilligung der hypothekarischen Gläubiger also veräußerten Gutes anzutragen, genießen diejenigen, deren Hypotheken in der eben bemerkten Zeitfrist noch vorgemerkt worden sind, mit den frühern hypothekarischen Creditoren gleiche Rechte. Der 2183. Art. des Gesetzbuches ist also auf die einen wie auf die andern gleich anwendbar.

36) So lange kein Gläubiger des Verkäufers einige Schritte gethan hat, um zur öffentlichen Versteigerung

des liegenden Gutes zu gelangen, und selbst binnen dreißig Tage nach der im 2183. Art. erwähnten Aufforderung bleibt es dem Schuldner unbenommen, sein liegendes Gut durch einen freiwilligen Verkauf an andere zu übertragen, gleichwie es hinwiederum dem Erwerber eben so lange freisteht die in gedachtem Artikel vorgeschriebene Insinuation seines Contractes zu veranstalten. Nach Umlauf dieser dreißig Tage ist hingegen jede weitere Insinuation des Contractes ohne Wirkung. Bloss chyrographarische Gläubiger des Verkäufers bleiben alsdann zwar noch allemal von jedem Ansprüche auf das veräußerte liegende Gut ausgeschlossen, und die bloße Einschreibung des Contractes hat diese Wirkung; die hypothekarischen Gläubiger, welchen der Contract nicht insinuirt worden ist, können dagegen das von ihnen selbst, oder von einem andern Gläubigern schon eingeleitete Verfahren auf öffentliche Versteigerung des Gutes wider den Besitzer fortsetzen.

37) In Gemäßheit des 2182. Art. verschafft die Einschreibung eines Contractes an und für sich wider die möglichen Ansprüche eines Dritten, der den Beweis zu führen gedenkt, daß das liegende Gut ihm zugehöre, keine Sicherheit, die Fälle allein ausgenommen, wo der Dritte sein angebliches Eigenthumsrecht nur aus solchen Handlungen herleitet, welche nach Vorschrift des 26—29. Art. um wider einen dritten Erwerber wirksam zu seyn, den öffentlichen Büchern eingetragen werden müßten, und wirklich nicht eingetragen worden sind. In so fern also z. B. der wirkliche Besitzer eines liegenden Gutes die Schenkung oder das Testament, wodurch er zum Eigenthum gelangt zu seyn behauptet, dem Grund- und Eigenthumsbuche hat eintragen lassen, ein Dritter hingegen beweist, daß die Schenkung oder das Testament ungültig ist, oder in der Folge seine Kraft verloren hat, kann die geschehene Einschreibung wider diesen Anspruch nicht schützen.

38) Die im 2265. Art. des Gesetzbuches Napoleons bestimmte Verjährungszeit nimmt gleichwohl erst mit dem Tage der geschehenen Einschreibung ihren Anfang.

Auch die Erbschaftsklage, *hereditatis petitio*, soll wider den vermeintlichen Erben nur zehn oder zwanzig Jahre nach dem in dem ebenerwähnten Artikel festgestellten Unterschiede dauern, in so fern dieser bei dem Distriktsgerichte, unter dessen Gerichtszwang der Verstorbene wohnhaft war, oder, wenn er im Auslande wohnte, vor dem

Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit die Güter gelegen sind, seine Ansprüche offenlegt, dort eine Edictalladung wider jeden, der auf die Erbschaftsgüter Anspruch zu machen gedenkt, und das erhaltene Präclusions-Urtheil unter Bezeichnung der Güter, worauf es sich bezieht, dem Grund-Eigenthumsbuche eintragen läßt.

Das Gericht ist gleichwohl in diesem Falle verbunden, das Präclusions-Urtheil zum Vortheile des Imploranten nur alsdann zu erlassen, wenn sein Gesuch, abgesehen von bloss möglichen, aber nicht erwiesenen Einreden, hinlänglich gerechtfertiget ist. Der herzogliche Procurator ist in diesen Fällen mit seinem Antrage bei Strafe der Nichtigkeit des Präclusions-Urtheils, und aller nachherigen Handlungen zu hören. Er hat dagegen auf seiner Seite die Sache der Abwesenden, wider welche die Edictalladung gerichtet ist, zu vertheidigen, ohne jedoch übrigens von dem Grundsätze abzuweichen, daß er nur nach seiner innern Ueberzeugung reden dürfe.

Ergeht unter diesen Umständen das Urtheil zum Vortheile des Imploranten, so wird es der Dorstener Zeitung eingerückt, und von dem Tage anzurechnen, da die Expedition des Urtheils mit einem Exemplar der Zeitung dem Hypothekenbewahrer zur Einschreibung überreicht wird, nimmt die Verjährung von zehn oder zwanzig Jahren ihren Anfang. Sind aber diese Formalitäten nicht beobachtet worden, so treten die Grundsätze des gemeinen römischen Rechtes ein, indem dieser Fall in dem Gesetzbuche Napoleons nicht entschieden ist.

39) Bei Fertigung der Vorderaux und ihrer Eintragung ins Hypothekenbuch ist alle mögliche Sorgfalt darauf zu verwenden, damit die im 2148. Art. des Gesetzbuches bestimmte Form genau beobachtet werde. Entsteht gleichwohl die Frage, ob ein hiebei sich äussernder Mangel die Ungültigkeit der Hypothek nach sich ziehe, so ist vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein Dritter hiedurch in Irrthum geführt worden sey, oder der Abgang der Formalität, wovon die Rede ist, unschädlich geblieben. Im letztern Falle ist für die Gültigkeit der Hypothek zu sprechen.

40) Wesentliche Fehler sind gleichwohl diejenigen, welche bei der Bezeichnung des Schuldners, der unter der Hypothek begriffenen Güter, oder des Titels, worauf die Hypothek sich gründet, begangen worden, in so fern

es nicht offenbar erwiesen wird, daß hieraus keine Unge-
wissenheit entstanden.

41) Hat der Gläubiger, ohne in dem Datum und der
Natur des Titels, wodurch er sein Privilegium, oder
sein Hypothekenrecht beurkundete, zu irren, seine Forde-
rung zu hoch angegeben, so gilt die von ihm bewirkte
Einschreibung für diejenige Summe, die er rechtmäßig zu
fordern hatte; ist sie zu gering angegeben worden, so ist
die Einschreibung nur für die im Hypothekenbuche aus-
gedrückte Summe gültig.

D r i t t e r T i t e l .

Anwendung der im Gesetzbuche Napoleons
enthaltenen Bestimmungen auf vergangene
Fälle.

42) In Recklinghausen sind die Grund-
Eigenthums- und Hypothekenbücher, welche nunmehr in einer etwas
veränderten Gestalt dort eingeführt werden, nur als Fort-
setzung der ehemaligen Contracten-Protokolle und Hypo-
thekenbücher zu betrachten; es bedarf also dort keiner
neuen Formalität weder einer neuen Eintragung in die
jetzigen Bücher, um ein nach den vormaligen Gesetzen er-
worbenes Recht auf Immobilien in seiner Kraft zu er-
halten.

43) Alle unter der vorigen Gesetzgebung in Reckling-
hausen hierüber geführten Bücher sind gleichwohl auf
Veranstalten des herzoglichen General-Procurators in
einem Lokal zu vereinigen, um in vorkommenden Fällen
dahin recuriren zu können.

Gleich bei Einführung der neuen Grund- und Hypo-
theken-Bücher hat der herzogliche Procurator bei dem Dis-
trictsgerichte zu Recklinghausen die alten Bücher förmlich
abzuschließen, und hierüber ein kurzes Protokoll zu füh-
ren, das er den noch nicht völlig beschriebenen Büchern
unmittelbar nach dem letztern hierin verzeichneten Acte
einträgt.

44) Die im 2164. Art. vorgeschriebene Frist von zehn
Jahren, wonach jede Hypothek erneuert werden muß,
nimmt im Beste Recklinghausen nur mit dem Tage, da
die gegenwärtige Verordnung in Vollzug gesetzt werden
soll, ihren Anfang. Von dieser Zeit an müssen gleichwohl

dort, wie in Dülmen und Meppen, alle Hypotheken vor
Ablauf des zehnten Jahres auf Betreiben des Betheiligten
wieder erneuert werden.

45) Da in vorigen Zeiten der Gläubiger nicht nur
auf liegende Grundstücke, sondern auch auf das Mobilar-
Vermögen seines Schuldners eine Hypothek erwerben
konnte, so ist die Gültigkeit einer solchen Hypothek in
Recklinghausen sowohl als in Dülmen und Meppen auch
in künftigen Concursfällen nach den zur Zeit ihrer Errich-
tung üblich gewesenem Gesetzen zu beurtheilen, und also
jeder Gläubiger bei dem einmal erworbenen Rechte zu
schützen.

46) Die Hypothek bedarf, in so weit sie blos Mobi-
lar-Vermögen zum Gegenstande hat, keiner weitem Ein-
schreibung in die Hypothekenbücher, um den Vorzug vor
blos chyrographarischen Gläubigern zu bewirken. Sie
hat gleichwohl keine Kraft, wenn sie auf einer bloßen
Privatscriptur beruhen, und nicht schon vor Verkündi-
gung des Gesetzbuches Napoleons ein gewisses Datum
erlangt haben sollte, wodurch es außer Zweifel gestellt
ist, daß sie zur Zeit dieser Verkündigung schon existirte.
Auch in diesem Falle soll es gleichwohl bis zum letzten
März 1811 dem Gläubiger unbenommen seyn, nach Vor-
schrift des folgenden 56. Art. zu verfahren.

47) Da in Dülmen und Meppen unter der ehemali-
gen Verfassung keine Contracten-Protokolle und Hypothe-
kenbücher bekannt waren, und die zur Einführung dersel-
ben erforderlichen Anstalten erst in kurzem zu Stande
kommen werden, so wird dort einem jeden Gläubiger zur
Erhaltung seines unter dem Schutze der vorherigen Ge-
setze und Landesgebräuche einmal erworbenen Rechtes eine
mit dem letzten März des künftigen Jahres 1811 erst ab-
laufende Frist gestattet, um seine Hypothek in der durch
das Gesetzbuch Napoleons bestimmten Form dem Hypo-
thekenbuche des Bezirks, worunter die verschriebenen Gü-
ter gelegen sind, eintragen zu lassen.

48) Wer vor Ablauf dieser Frist die im 2148. Art.
bestimmte Form beobachtet, behält dadurch sein ehemali-
ges Vorrecht an den liegenden Gütern des Schuldners.

49) Nach Umlauf dieser Frist können öffentliche Hy-
potheken, und diejenigen, die nach der bisherigen Obser-
vanz ihnen gleich geachtet wurden, den Hypothekenbüchern

zwar noch allemal eingetragen werden, sie verlieren gleichwohl alsdann gegen andere wirklich eingetragene ältere oder jüngere Hypotheken ihren ehemaligen Rang, und werden nicht mehr nach der Zeit ihrer ersten Entstehung, sondern nach der Zeitfolge, worin sie in dem Hypothekenbuche vorgemerkt sind, classificirt. Ein jeder, den dieser Zufall trifft, kann es sich selbst nur zumessen, daß er durch seine Nachlässigkeit um ein alt erworbenes Vorrecht gekommen.

50) Wer in der Zwischenzeit liegende Güter kauft, kann unter diesen Umständen den Kaufpreis mit Sicherheit nicht zahlen, bis er durch Ablauf der im 47. Art. der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Frist die Gewißheit erlangt hat, ob und welche Hypotheken auf dem Gute haften. Er ist also berechtigt den Kaufpreis bis dahin einzubehalten, in so fern er in dem Contracte nicht ausdrücklich versprochen hat, daß er diese Gefahr auf sich nehmen, und nur mit Vorbehalt seines Regresses wider den Verkäufer auch früher zahlen wolle.

51) Entsteht vor Ablauf der oben bestimmten Frist ein Concurß wider den Besitzer liegender Gründe, so bleibt es den hypothekarischen Gläubigern des Schuldners noch allemal unbenommen, auch während des Concurßes und bis zum letzten März 1811 die zur Erhaltung ihres ehemaligen Hypothekenrechts erforderliche Formalität zu beobachten.

52) Ist hingegen der Concurß zur Zeit, da die gegenwärtige Verordnung in Vollzug gesetzt werden soll, schon ausgebrochen, so werden die Vorrechte der Gläubiger, so viel die liegenden Güter des Schuldners in Dülmen oder Meppen betrifft, nach den ehemaligen Gesetzen und Gewohnheiten beurtheilt, die hypothekarischen Gläubiger sind alsdann nicht schuldig, ihre Hypotheken vorher noch einzutragen zu lassen.

53) Condemnatorische Urtheile, welche vor der wirklichen Einführung des Gesetzbuches Napoleons, es sey in Recklinghausen, Dülmen oder Meppen ergangen sind, werden, so viel die Frage betrifft, ob sie eine Hypothek bewirken, nach den damals bestandenen Gesetzen beurtheilt. Sind sie gleichwohl nach diesem Zeitpunkte ergangen, oder ältere Urtheile nachher in einer höhern Instanz bestätigt worden, so wird der 2123. Art. darauf angewendet.

Vierter Titel.

Besondere Verfügungen für Recklinghausen.

54) Aus dem 42. Art. der gegenwärtigen Verordnung ergibt es sich zwar von selbst, daß die in Recklinghausen den ehemaligen Contracten-Protokollen eingetragenen Hypotheken dort keiner weitem Formalität bedürfen, um auch bei künftigen Concurßfällen oder Versteigerungen den Rang zu behalten, der ihnen nach ältern Gesetzen gebührte, auf die seit der Einführung des Gesetzbuches Napoleons bestellten Hypotheken sind gleichwohl dessen Bestimmungen anzuwenden. Auf gleiche Weise werden künftig Veräußerungen der also beschwerten Güter nach dem 2183. Art. des Gesetzbuches behandelt.

55) Bloß außgerichtliche den bisherigen Contracten-Protokollen nicht eingetragene, und vor Verkündigung des jetzigen Gesetzbuches bestellte Hypotheken bewirken in Recklinghausen kein Vorrecht, als in so fern sie den jetzigen Hypothekenbüchern noch dormalen vor dem letzten März 1811 eingetragen werden.

56) Beruht der Beweis einer solchen nicht eingetragenen Hypothek auf einer bloßen Privatscriptur, die nicht schon vor Verkündigung des neuen Gesetzbuches ein gewisses Datum erlangt hatte, so ist sie fürs Vergangene so wenig, als für die Zukunft zur Eintragung in die Hypothekenbücher geeignet, die Handschrift sey dann vorher vor Notar und Zeugen, oder vor zwei Notariern anerkannt, oder durch ein förmliches Urtheil für ächt erklärt worden, in welchem Falle sie eingetragen werden kann und ihre Rangordnung, gleichviel ob unter diesen Umständen die Schuld erfallen sey oder nicht, durch die Zeit der geschehenen Eintragung bestimmt wird.

57) Sind außgerichtliche bis jetzt nicht eingetragene Hypotheken in einer öffentlichen Urkunde bestellt, so behalten sie, in so fern sie dormalen noch dem Hypothekenbuche eingetragen werden, eben den Rang, den sie unter ähnlichen Umständen nach der vorigen Gesetzgebung gehabt haben würden, sie werden daher zwar allen denjenigen Hypotheken nachgesetzt, die vor ihnen schon eingetragen waren, unter sich aber nach der Zeitordnung classificirt, welche in den Urkunden bestimmt ist.

58) Sind diese Hypotheken zur Zeit eines erst dormalen ausbrechenden Concurßes gar nicht eingetragen, so ha-

ben sie vor andern bloß persönlichen Forderungen durchaus keinen Vorzug.

59) Für die Zukunft ist jede Hypothek, die vor dem Ausbruche eines Concurfus nicht schon eingetragen war, in so fern sie nicht durch die Geseze von dieser Formalität befreiet ist, in Meppen und Dülmen sowohl als in Necklinghausen ohne alle Wirkung, und gibt dem Gläubiger vor andern bloß persönlichen Creditoren kein Vorrecht.

F ü n f t e r T i t e l.

Z u s ä ß l i c h e B e s t i m m u n g e n.

60) Fürs Vergangene sowohl als für die Zukunft gilt, so viel die Nothwendigkeit der Eintragung in die Hypothekenbücher betrifft, unter der Bestellung einer bloßen Hypothek im eigentlichen Sinne des Wortes und dem antichretischen Vertrag kein Unterschied.

61) Da dem Verkäufer um den Zeitpunkt seiner eigenen Befreiung zu beschleunigen daran gelegen ist, daß der Verkauf-Contract dem Grund-Eigenthums-Buche ohne Zeitverlust eingetragen werde, so kann dem Erwerber eines liegenden Gutes in dem Veräußerungsacte zur Verbindung gemacht werden, daß er diese Formalität in einer bestimmten Frist erfülle.

62) Die Vorrechte der öffentlichen Cassen, welche der 2098. Art. des Gesezbuches unbestimmt gelassen hat, werden nach folgenden Grundsätzen beurtheilt.

63) Deffentliche Abgaben, deren Zahlungstermin erst nach ausgebrochenem Concurse erfallen ist, sind als eine der Concursmasse zur Last liegende, von ihr selbst contrahirte Schuld zu betrachten, und eben daher auch allen andern Forderungen vorzuziehen.

64) Schatzungsheber oder andere Empfänger der in die öffentlichen Cassen fließenden Abgaben, genießen für die in den letzten sechs Monaten vor ausgebrochenem Concurse erfallenen Abgaben eines Vorrechtes an den Mobilien sowohl als an den liegenden Gütern des Gemeinschuldners.

65) Sie werden zuerst bei Vertheilung der aus dem Verkaufe der Mobilien eingegangenen Gelder befriediget, und folgen alsdann nach den im 2101. und 2102. Art. des Gesezbuches erwähnten privilegirten Gläubigern.

66) Wenn die Mobilarmasse nicht hinreicht, erhalten sie ihre Befriedigung für die ebengedachten Rückstände aus den liegenden Gütern des Gemeinschuldners vor allen hypothekarischen Gläubigern, auch denjenigen, welche im 2103. Art. erwähnt sind. Zur Erhaltung dieses Privilegiums bedarf es keiner Einschreibung in die Hypothekenbücher.

67) Für ältere Rückstände hat der Schatzungsheber wider den Schuldner kein gesetzliches Vorrecht, und gehört deshalb unter die Classe der bloß persönlichen und chyrographarischen Gläubiger.

68) Die Domainen-Empfänger werden in Rücksicht der Forderungen an Domanialschuldnern nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilt.

69) An dem Mobilar-Vermögen der Empfänger öffentlicher Abgaben hat die Staatscasse das im 65. Art. der gegenwärtigen Verordnung erwähnte Privilegium.

In Hinsicht des Immobiliar-Vermögens, das der Empfänger schon vor dem Antritte seines Amtes besaß, bleibt es bei den Bestimmungen des 2121. Art. Zur Einschreibung dieser gesetzlichen Hypothek bedarf es gleichwohl anstatt des im 2148. Art. §. 3. erwähnten Rechtstitels nur der Produktion einer beglaubten Abschrift des dem Empfänger ertheilten Ernennungs-Decrets.

An den liegenden Gütern, welche der Empfänger öffentlicher Abgaben erst nach seiner Ernennung erworben hat, steht der Staatscasse ein Privilegium zu, vorausgesetzt, daß das Ernennungs-Decret entweder vor der Erwerbung oder in zwei Monaten nach erfolgter Einschreibung des Acquisitions-Actes dem Hypothekenbuche eingetragen worden.

Zu Folge dieses Privilegiums wird die Staatscasse nach den im 2103, 2104, 2105. Art. erwähnten Gläubiger classificirt, ältere hypothekarische Schulden, welche auf dem liegenden Gute zur Zeit, als es von dem Empfänger erworben wurde, schon hafteten, und auf ihn übergegangen sind, werden gleichwohl der Staatscasse vorgezogen.

Dieselben Bestimmungen treten in Rücksicht der liegenden Güter ein, welche die Ehegattin eines Empfängers nach der Anstellung ihres Ehegatten für sich und auf ihren eigenen Namen erworben hat, es sey dann, daß sie

den Beweis führe, daß sie den Kaufpreis aus ihren eigenen, nicht in die Gütergemeinschaft gehörigen Mitteln gezahlt habe.

70) Die Domänen-Casse hat ebenfalls die in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Vorrechte auf das Vermögen der Domänen-Empfänger.

71) Rechte und Hypotheken, welche ein Gläubiger zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an dem Vermögen eines Empfängers schon erlangt hatte, behalten denjenigen Rang, der ihnen nach den bisherigen Gesetzen gebührte, die Bestimmungen des 69. und 70. Art. gereichen demselben zu keinem Nachtheil.

72) So viel die Mittel betrifft, sich bei der Erwerbung eines liegenden Gutes wider die Folgen derjenigen gesetzlichen Hypotheken zu schützen, die zu ihrer Gültigkeit wider dritte Personen keiner vorläufigen Einschreibung in die Hypothekenbücher bedürfen, bleibt es bei den Bestimmungen des 2193. und 2194. Artikels.

73) So fern gleichwohl der Erwerber entweder durchaus nicht weiß, ob ähnliche Hypotheken auf dem Gute haften, oder wenigstens den Namen oder den Wohnort der Personen nicht kennt, welchen zu Folge des 2194. Art. die Insinuation geschehen müßte, läßt sich der Abgang dieser Formalität durch eine öffentliche Bekanntmachung in der Dorfstener Zeitung ersetzen.

74) Zu diesem Ende ist es genug bei der an den herzoglichen Procurator zu verfügenden Insinuation zu erklären, daß der wesentliche Inhalt des Contractes und dessen auf dem Secretariat des Districtsgerichtes geschehene Hinterlegung durch gedachte Zeitung bekannt gemacht werden soll, ohne daß es nöthig sey, eine Ediktalladung wider diejenigen auszubringen, welche an dem veräußerten Gute das Recht einer gesetzlichen Hypothek zu haben vermeinen möchten. Die im 2194. Art. vorgeschriebene Frist von zwei Monaten nimmt alsdann von dem Tage an, da die Bekanntmachung in der Zeitung erschienen ist, ihren Anfang.

75) Dem Inhaber eines unter Privatunterschrift ausgefertigten Schuldbekennnisses bleibt es zwar unbenommen, auch vor der Verfallzeit desselben auf gerichtliche Anerkennung der Handschrift anzutragen, und das Urtheil, wodurch sie für anerkannt erklärt wird, hat die im 2123.

Art. den richterlichen Erkenntnissen beigelegte Wirkung, die hiedurch veranlaßten Kosten bleiben gleichwohl, wenn der Schuldner die Unterschrift nicht ableugnet, dem Kläger zur Last, und das Urtheil kann erst nach dem Verfalltage, und wenn der Schuldner mit der versprochenen Zahlung zurückgeblieben ist, in den Hypothekenbüchern vorgemerkt werden, es sey dann daß unter den Betheiligten das Gegentheil verabredet worden.

76) Unter diesen Umständen versteht sich von selbst, daß die sonst üblich gewesenenen pignora praetoria weiter nicht statt haben, daß eine Hypothek, in so weit sie in einem Notarialacte ihren Grund hat, zwar der Vormerkung in den Hypothekenbüchern, aber keiner gerichtlichen Bestätigung bedürfe, und daß eine Privatscriptur, wenn auch der Schuldner hierin ausdrücklich erklärt hätte, daß er dieses oder jenes liegende Gut seinem Gläubiger zur Hypothek stelle, weder zu einer gerichtlichen Bestätigung, wie sie unter der vorigen Gesetzgebung bewirkt werden konnte, weder zu einer Vormerkung in den Hypothekenbüchern ausser dem im 2123. Art. des Gesetzbuches und im 75. Art. der gegenwärtigen Verordnung berührten Falle geeignet sey.

77) Ueberhaupt sind alle ehemaligen Gesetze, die sich auf das Hypothekenwesen und die Vorrechte der Gläubiger beziehen, hiemit abgeschafft, und das Gesetzbuch Napoleons dient in allen hiehin gehörigen Fällen nebst der gegenwärtigen Verordnung einzig zur Richtschnur.

78) Der Zeitpunkt, wo diese Verordnung in Vollzug gesetzt werden soll, wird besonders bekannt gemacht werden.

29. Berge den 3. August 1810. (Y. b. Substitutionen.)

Herzoglicher Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Da über den Sinn der Verordnung vom 10. Dezember 1808 S. 18. Zweifel entstanden ist, so erklären Wir hiermit:

1) Diejenigen, welche in Rücksicht einer ihnen zugebachten Erbschaft, oder eines ihnen hinterlassenen beson-